

## Inhalt

Bericht vom 47. Kontaktseminar.....	1
Verbandsnachrichten.....	4
Ankündigung von Veranstaltungen.....	4
Impressum.....	3

### 47. Kontaktseminar:

## Die Europäische Union, die Freizügigkeit und das deutsche Sozialleistungssystem

Diesem hochaktuellen Thema widmete sich das 47. Kontaktseminar am 23. und 24. Februar 2015 in Kassel am BSG. Bereits die über 140 Anmeldungen war Indiz dafür, dass bei der Themenwahl das richtige Gespür bewiesen wurde.

Nach einer Gedenkminute für den am 18. Februar 2015 verstorbenen **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher** erfolgten die Begrüßungen durch den Vizepräsidenten des BSG und Vorsitzenden des Vorstands, **Prof. Dr. Rainer Schlegel**, durch den Präsidenten des BSG, **Peter Masuch**, und durch **Sabine Knickrehm**, Richterin am BSG und Mitglied des Vorstands.



Peter Masuch, Astrid Wällrabenstein

**Prof. Dr. Ulrich Becker**, Geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik München und Mitglied des Vorstands, führte sodann in das Thema der Veranstaltung ein. Mit der Feststellung »Die EU ist in Verwirrung geraten« fand er die treffenden Worte für die Empfindungen, die in der Gesellschaft derzeit vorherrschen. Nicht zuletzt die Schuldenkrise habe die wirtschaftlichen und politischen Schwachstellen der EU gezeigt. Die Frage nach der Zukunft der EU werde drängender denn je. Auch vermeintliche Errungenschaften seien in einen Strudel geraten, wie z. B. die Freizügigkeit. »Vermischung« werde als problematisch empfunden. Abschließend hob Becker hervor, die Freizügigkeit sei ein Grundpfeiler der EU und damit ein »Wert an sich«. Es müsse dafür gesorgt werden, dass die wirtschaftliche Integration den Sozialstaat nicht untergrabe. Je länger sich ein EU-Bürger im Ausland aufhalte, desto mehr verfestige sich nicht nur sein Aufenthaltsrecht, sondern auch sein sozialer Status, sein Recht auf Sozialhilfe.

Hieran schloss **Prof. Dr. Ludger Pries**, Ruhr-Universität Bochum, zum Thema »**Wanderströme aufgrund der Personenfreizügigkeit in der EU – ein erster Befund**« an, moderiert von **Konrad Frierichs**, Richter am LSG Niedersachsen-Bremen. Pries führte anschaulich aus soziologischer Sicht zu empirischen Befunden aus. Zu Beginn stand die Tatsache der Erweiterung der EU zwischen 2010 und 2014 um 75% (von 398 Mio. auf 702 Mio. Bürger), der einer anteilmäßig geringen Binnenwanderung gegenüberstehe (2014: ca. 13 Mio. Bürger). Dabei hob er hervor: Wanderung werde zwar von den rechtlichen Bestimmungen im Zuwanderungsland stark beeinflusst, erfolge am Ende jedoch unabhängig von Rechtsordnungen, denn Motivation sei es, die Lebenslage zu verbessern. In Deutschland habe in den letzten sieben Jahren die Zahl der Einwanderer stark zugenommen. Es habe ein Paradigmenwechsel vom Gastarbeiterland zu einem echten Einwanderungsland stattgefunden, allerdings sei auch die Abwanderung zu berücksichtigen. Sodann ging Pries auf die Qualifikationsstrukturen ein. Insgesamt sei unter Einbeziehung sämtlicher Zuwanderer (auch Drittstaatler) eine Verbesserung darin festzustellen. Allerdings könnten hochqualifizierte Zuwanderer in Deutschland oft nicht in akademischen Berufen tätig sein, es stelle sich die Frage nach der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Im Anschluss benannte Pries Chancen und Risiken für die sozialen Sicherungssysteme. Festzuhalten sei, dass insgesamt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Armutszuwanderung vorläge. Ausweislich vorhandener Studien wie der Bertelsmann Stiftung profitiere Deutschland deutlich von der Zuwanderung v. a. Hochqualifizierter. Angesichts dessen müsse es sich aber auch seiner Verantwortung für eine globale Sozialpolitik stellen. Es schlossen sich Statements von **Dr. Carmen Bârsan**, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin, **Antonius Allgaier**, IG BAU, Frankfurt sowie von **Ulrich Mohn**, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin, an. Insgesamt bestand Einigkeit darüber, dass die Beseitigung von Sprachbarrieren verstärkt gefördert werden müsse.

In den Nachmittag startete moderiert von **Dr. Björn Harich**, Richter am OVG Bremen, **Prof. Dr. Constanze Janda** zum Thema »**Wie reagieren die einzelnen europäischen Staaten auf Zuwanderung – aufenthaltsrechtlich und im Bereich der sozialen Sicherung**«. Ihren kursorischen rechtsvergleichenden Überblick orientierte Janda an der Sozialstaattypologie von Esping-Andersen, differenzierend nach einem liberalen, einem sozial-demokratischen bzw. nordischen sowie einem konservativen bzw. korporatistischem Wohlfahrtsstaat. Als typische Länderbeispiele griff sie Großbritannien, Schweden, die Tschechische Republik sowie Frankreich heraus. Großbritannien

sei Vertreter eines liberalen Wohlfahrtsstaates. Das »jobseeker's agreement« sei Vorbild der Eingliederungsvereinbarung nach deutschem Recht gewesen. Erforderlich sei ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, seit 2014 sei eine dreimonatige Wartefrist zu beachten. Nach Ablauf der ersten drei Monaten werde der Qualifikation der Betroffenen, ihrer Meldung als arbeitsuchend und ihrer aktiven Beschäftigungssuche Bedeutung beigemessen. Nach sechsmonatigem Aufenthalt verschärfe sich die Prognose der Erfolgsaussichten einer Beschäftigungssuche. Es komme jedoch nicht automatisch zu Ausweisungen infolge des Leistungsbezugs. Schweden sei typischer Vertreter des nordischen Wohlfahrtsstaats. Dessen beitragsunabhängige Mindestsicherung setze u. a. einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland voraus. Arbeitsuchenden sei der Aufenthalt bei einer tatsächlichen Chance der Einstellung erlaubt. Das Aufenthaltsrecht ende nach sechs Monaten, wenn eine Vorbeschäftigung von weniger als einem Jahr vorliege. Im Falle der unangemessenen Belastung für das Sozialsystem komme es zur Ausweisung. In der Tschechischen Republik, als Beispiel für den mittel- und osteuropäischen Wohlfahrtsstaat, werde die Mindestsicherung Hilfebedürftigen zuteil, die arbeitsbereit seien, wobei der bloße Wohnsitz im Inland bei Rechtmäßigkeit des Aufenthalts genüge. Das mit Ablauf von drei Monaten streng ausgestaltete Aufenthaltsrecht ende im Falle einer unzumutbaren Belastung für das Sozialsystem, von der bei fehlender Erfolgsaussicht der Arbeitssuche auszugehen sei. Zur Prüfung diene ein Punktesystem, das die Länge des Aufenthalts, die Zahlung von Beiträgen, die Bildung und den Aufenthalt in Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit berücksichtige. Im französischen konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaat setze die »revenue de solidarité active« eine aktive Arbeitssuche der Hilfebedürftigen voraus. Die Einreise allein zum Zwecke der Beschäftigungssuche führe zum Leistungsausschluss. Die Ausweisung wegen einer unangemessenen Belastung des Sozialhilfesystems erfordere eine strikte Einzelfallprüfung, könne jedoch bei unzureichenden eigenen Mitteln erfolgen. Zusammenfassend machte Janda sozialrechtlich betrachtet drei Leistungstypen aus, charakterisiert durch eine weitgehende Neutralität bzgl. der Staatsangehörigkeit, eine Statuierung



Prof. Dr. Usching, Dr. Harich

einer Wartezeit oder den Leistungsausschluss im Fall der Einreise zum Zwecke der Beschäftigungssuche. Aufenthaltsrechtlich sei dagegen vor dem Hintergrund der Richtlinie 2004/38/EG von einer weitgehenden Harmonisierung auszugehen.

Daran schloss sich das weiterhin von Harich moderierte Referat von **Katrin Lehmann**, Richterin am Hessischen VGH, über »**Deutsche aufenthaltsrechtliche Regelungen für Unionsbürger**« an. Lehmann freute sich, die Problematik auf einer sozialrechtlich geprägten Tagung aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit schildern zu können, weil eine starke Verzahnung von Aufenthaltsrecht und Leistungsrecht bestehe. Zunächst kritisierte sie, dass eine angstbesetzte Diskussion geführt werde mit einer reflexhaften Abwehrhaltung. Dabei sei der befürchtete »Sozialbetrug« nachweislich ausgeblieben. Historisch betrachtet hätten die Mütter und Väter der EU wenig Vertrauen in die Menschen gezeigt, aber Hoffnung gehabt, dass der freie Warenverkehr auch die Menschenwürde zusammenwachsen lassen (»erst die Ware, dann der Mensch«). Folgend ging sie auf die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU ein. Besonders wichtig sei aus Sicht Lehmanns der Familiennachzug; Bestrebungen, diesen zu beschränken oder von Fristen abhängig zu machen, seien bzgl. der Ausübung der Personenfreizügigkeit bedenklich. Anschließend leitete sie über zu den Regelungen zum Verlust des Aufenthaltsrechtes. Der EuGH habe in der Sache »Dano« (C-333/13) die Verknüpfung von Aufenthaltsrecht und Leistungsausschluss gestärkt, allerdings sei die Entscheidung wenig ergiebig und sie erhoffe sich eine Klarstellung in der Sache »Alimanovic« (C-67/14). Ein Verlust des Rechts auf Aufenthalt hänge auf jeden Fall von einer konstitutiven Ermessensentscheidung der Verwaltung ab. Die in der Unionsbürgerrichtlinie normierten Verfahrensgarantien würden weitgehend leerlaufen, würde der Verlust bereits ohne eine Verwaltungsentscheidung eintreten. Zusammenfassend hielt Lehmann fest, dass gerichtliche Verfahren, die die Feststellung des Verlustes des Aufenthaltsrechtes betreffen, die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach ihren Erfahrungen selten beschäftigten.

Anschließend ging es in den letzten Abschnitt des ersten Seminartages. Der Moderator **Dr. Benjamin Schmidt**, Richter am SG Marburg, und die Referenten, **Dr. Frank Schreiber**, Richter am Hessischen LSG, und **Prof. Dr. Dorothee Frings**, Hochschule Niederrhein, konnten sich über den, trotz der fortgeschrittenen Zeit, noch fast vollständig gefüllten Elisabeth-Selbert-Saal freuen. Die Referenten trugen zur »**Verknüpfung von aufenthaltsrechtlichem und sozialrechtlichem Status im deutschen Recht**« vor. Nach Schreiber habe der Gegensatz von Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip seine dogmatische Ordnungs- und Speicherfunktion jedenfalls im Bereich des Sozialrechts eingebüßt. Aus der Zuordnung nationaler Regelungen zu einem der beiden Prinzipien könne in Bezug auf Unionsbürger keine Rechtsfolge mehr abgeleitet werden, sie seien durch das Diskriminie-

rungsverbot überlagert. Zu unterscheiden sei die kollisionsrechtliche Funktion der Anknüpfung an das Aufenthaltsrecht einerseits und deren leistungsrechtliche Funktion des materiellen Sozialrechts andererseits. Bei der materiell-rechtlichen Anknüpfung an das Aufenthaltsrecht werde sowohl nach unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten als auch nach dem Erfordernis des (nur) rechtmäßigen Aufenthalts oder eines bestimmten Aufenthaltsrechts differenziert. Schreiber führte sodann zu den Typen der Verknüpfung aus, nach Art, Normstruktur und Rechtsfolge. Da dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts sowohl eine kollisionsrechtliche als auch eine leistungsrechtliche Funktion zukomme, sei eine Deckungsgleichheit mit den entsprechenden Begriffen des koordinierenden EU-Sozialrechts (Art. 1 lit. j) VO (EG) 883/2004 und Art. 11 VO (EG) 987/2009) anzustreben. Schreiber ging auch auf die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Verknüpfung durch die Sozialverwaltung und Sozialgerichte ein und die Bedeutung der Freizügigkeitsvermutung dabei. Das unionsbürgerliche Aufenthaltsrecht ende nach dem Freizügig/EU erst mit dem Erlass einer Nichtbestehens- oder Verlustfeststellung. Die Sozialbehörden und Sozialgerichte seien im Falle des Nichthandelns der Ausländerbehörde verpflichtet, von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auszugehen. Für die Debatte um die Leistungsausschlüsse im SGB II folgerte Schreiber, dass es auch nach dem Urteil des EuGH in Sachen »Dano« keinen methodisch tragfähigen Grund dafür gebe, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II erweiternd auszulegen oder »erst recht« bzw. analog auf die Konstellation eines allein wegen der Freizügigkeitsvermutung legalen Aufenthalts anzuwenden. Der Gesetzgeber habe sich jüngst aufgrund einer Würdigung dieser Konstellation und der hierzu ergangenen Rechtsprechung gegen eine Änderung des § 7 SGB II entschieden.



Vorträge von Dr. Schreiber und Prof. Dr. Frings;  
Moderation: Dr. Schmidt

**Frings** vertiefte das Thema. Einleitend führte sie aus, dass die Ausgestaltung der Sozialsysteme den Mitgliedstaaten obliege. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ergebe sich allerdings eine Einwirkung europarechtlicher Regelungen. Zunächst sei das Recht zum Aufenthalt von den Rechten im Aufenthalt zu unterscheiden. Die Unionsbürgerschaft selbst begründe keine Rechte im Aufenthalt, sondern bilde die Voraussetzung für die Anwendung des in Art. 18 AEUV und Art. 24 der Unionsbürgerrichtlinie niedergelegte Diskriminierungsverbotes. Diesbezüglich sei noch nicht abschließend geklärt, ob Art. 18 AEUV eine über Art. 24 VO

(EG) 2004/38/EG hinausgehende Bedeutung zukomme. Der EuGH habe bereits mit der Entscheidung »Trojani« (C-456/02) begonnen, eine Verknüpfung von Aufenthaltsrecht, Aufenthaltsdauer und Leistungsanspruch herzustellen. Sie äußerte sich zustimmend zu ihren Vorrednern und betonte, dass das einmal begründete Aufenthaltsrecht nur durch eine konstitutive Verwaltungsentscheidung beendet werden könne. Der Rechtsprechung des EuGH sei zu entnehmen, dass dieser eine Unterscheidung von formellem Aufenthaltsrecht und materiellem Aufenthaltsrecht annehme. Anschließend beschrieb sie die Solidarität als Grundlage der Unionsbürgerschaft und der daran anknüpfenden Leistungsgewährung. Bislang habe diese allerdings regelmäßig ihre Grundlage in einer Bindung des Unionsbürgers an den Aufnahmestaat gehabt. Es wäre daher konsequent, wenn der EuGH in der neueren Rechtsprechung an diese Bindung als Differenzierungskriterium anknüpfen würde, wie er es in der Sache »Brey« (C-140/12) bereits angedeutet habe. Zu beobachten sei allerdings insgesamt, dass die wohlhabenderen Staaten im Zuge der Wirtschaftskrise eine Rolle rückwärts vollziehen würden.

Den überaus intensiven ersten Tag ließen die Teilnehmer anschließend bei einem Empfang der Veranstalter im BSG ausklingen.

Der zweite Tag widmete sich dem übergeordneten Thema »Belastung durch Zuwanderung«. Moderiert von **Prof. Dr. Rainer Schlegel**, Vizepräsident des BSG, referierte zunächst **Prof. Dr. Bernhard Spiegel**, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien, über »**Europarechtliche Regelungen zur Sicherung der ‚Wanderung‘ – Freizügigkeit im Spannungsfeld der ‚Belastung‘ der nationalen Sozialen Sicherungssysteme**«. Spiegel betonte die politische Brisanz des Themas, mit einer Sprengkraft, die über die Zukunft Europas entscheiden könne. Die Ursache dafür, dass gerade jetzt noch in der Vergangenheit unproblematische Situationen zum Problem geworden seien, liege in der EU-Erweiterung ab 2004. Diese habe in bis dahin unbekanntem Ausmaß und unter Staaten ohne vergleichbare Ausgangslage stattgefunden. Bezüglich einer Belastung der Sozialsysteme mahnte Spiegel im Hinblick auf den Wandel des Begriffs zur Vorsicht. Eindeutig käme es dabei auch auf Emotionen an. Betroffen seien Zweige, in denen einem sofortigen Leistungsanspruch keine oder nur wenige Beiträge gegenüberstünden, ohne dass es auf ein vorheriges Naheverhältnis zum aufnehmenden Staat ankäme. Betroffen sei ferner auch der sog. »Sozial- und Gesundheitstourismus«. Belastbare Zahlen z. B. der Bertelsmann-Stiftung ergäben allerdings keine quantitative Belastung bei beitragsunabhängigen Sonderleistungen, Migranten würden danach sogar mehr in die Systeme einzahlen als Leistungen daraus abrufen. Eine »Belastung« trete jedenfalls auf, wenn sozialpolitische Ziele verfehlt würden. Dies sei häufig bei Export von Leistungen der Fall, die sich an den inländischen Verhältnissen orientierten. Spiegel veranschaulichte die Problema-

tik am Zuzug in steuerfinanzierte Systeme, dem Export des nationalen Betrags und der Belastung der Gesundheitssysteme: Zum ersten Themenkreis sprach er sich dafür aus, in der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. der RL 2004/38 rechtliche Klarstellungen vorzunehmen, z. B. durch ein Punktesystem für die Feststellung der Integration in die Gesellschaft. In Bezug auf den zweiten Themenkreis erläuterte Spiegel die Bedeutung des Exports von Pflegegeld. Eine Lösung sah Spiegel in der Indexierung der Leistung entsprechend den Lebenshaltungskosten in dem Land, in das »exportiert« wird. Im Hinblick auf die mögliche Belastung der Gesundheitssysteme ging er auf die Sachen »Elchinov« (C-173/09) und »Petru« (C-268/13) ein. Die Mittel der Gesundheitssysteme im Wohnstaat seien zu gering und es entstünden zusätzliche Kosten aufgrund der viel teureren Auslandsbehandlungen. Folge seien Ungleichbehandlungen von Patienten im Inland und solchen, die sich eine Reise leisten könnten. Abschließend müsse nun über europäische Solidarität und deren Grenzen gesprochen werden. Könnten Situationen mit unangemessenen Belastungen nicht ausgeräumt werden, sei die europäische Idee als Ganzes gefährdet.

Anschließend widmeten sich unter der Moderation von **Dr. Rolf Schuler**, Vors. Richter am Hessischen LSG, **Constanze Rogge**, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin, und **Erwin Manger**, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayreuth, den »**Auswirkungen der Freizügigkeit auf Existenzsicherungs- und Familienleistungssysteme – monetär und rechtlich**«. Nach Rogge herrsche zu ersteren in den Jobcentern angesichts der gesetzlichen Leistungsausschlüsse inzwischen eine hohe Sensibilität für das Thema Armutszuwanderung, regelmäßig fände ein Informationsaustausch mit den Ausländerbehörden statt. Dies auch und gerade im Hinblick auf die Möglichkeit einer Beendigung des Leistungsbezugs über den Weg aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Dabei seien die Kosten auf die Existenzsicherungssysteme überschaubar, Freizügigkeit bedeute vielmehr sogar hohe Gewinne für die Sozialversicherung durch weitere Beitragszahler. Dies helfe allerdings besonders stark betroffenen Kommunen nicht. Im Bereich der Gesundheitsversorgung stelle sich insbesondere die Frage nach der Zuständigkeit, der GKV einerseits oder der Sozialhilfeträger des SGB XII andererseits. An sich sei die GKV zuständig, es bestünden aber Umsetzungs- und Vollzugsdefizite. Ebenso seien Probleme im Bereich der Wohnungs-



Sabine Knickrehm, Gaby Griesel (Leiterin der Geschäftsstelle)

losenhilfe, der Schnittstellen mit der Jugendhilfe oder auch der Schwarzarbeit vorhanden. In Anbetracht der Schwierigkeiten könne man sich nicht nur auf das Europarecht zurückziehen, man müsse auch nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen fragen. Rogge kritisierte im Hinblick auf die Gewinne, die Zuwanderung für die Sozialversicherungssysteme bringe, die politische Tendenz, diese möglichst »dicht« zu halten.

Manger nahm die Auswirkungen auf Familienleistungen in den Blick. Im Haushalt für 2015 sei für diese insgesamt ein Betrag in Höhe von 44,8 Mrd. Euro angesetzt. Auch Familienleistungen seien von der Verordnung (EG) 883/2004 erfasst, die Einstufung erfolge nach den Wesensmerkmalen der Leistungen, dem Zweck, deren Voraussetzungen und dem Risiko, dass abgedeckt werden solle. Die Mitgliedstaaten könnten hierzu eine positivrechtlich bindende Erklärung abgeben. Manger ging auf die Begrifflichkeiten der Beschäftigung und des Wohnortes sowie auf das Kumulierungsverbot ein. Ferner könnten nur Leistungen »gleicher Art« zur Auszahlung gelangen, die luxemburgische Familienzulage entspräche etwa dem deutschen Kindergeld. Maßgeblich sei ferner das Prioritätsprinzip: Seien Leistungen unterschiedlicher Mitgliedstaaten zu gewähren, so existiere eine Rangfolge nach Beschäftigungen bzw. Erwerbstätigkeit (1.), Bezug einer Rente (2.) und durch den Wohnort ausgelöste Ansprüche (3.). Zum Kindergeld führte Manger aus, dass sich zwar auch für im Ausland wohnende Kinder von nur vorübergehend in Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeitnehmern Ansprüche ergeben könnten, jedoch festzustellen sei, dass der Anteil von 0,64% (2013) hieran eher gering sei. Abschließend erörterte er einige Problemkreise zur Materie Elterngeld, beispielsweise mit der Berücksichtigung von im Inland zu versteuerndem Einkommen, einer möglichen Diskriminierung wegen einer ungünstigen Steuerklasse, den Problemen von Sachverhaltsgleichstellungen bei Anrechnungen und mit Fragen zum neuen Elterngeld Plus. Daneben ging Manger in Bezug auf die Elternzeit auf deren vorzeitige Beendigung zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen, der Rückkehr an den früheren Arbeitsplatz nach Beendigung, der Kürzung des Urlaubsanspruches und der Problematik eines Anspruches auf Elternzeit für »Bestellmütter« ein.

Den Schlusspunkt setzte **Stefanie Klein**, LL.M., Sozialkassendelegierte der Bauwirtschaft (SOKA-BAU), Wiesbaden. Unter der Moderation von **Dr. Anders Leopold**, Richter am SG Hamburg, beschäftigte sie sich unter dem Titel »**Verbindlichkeit von Entsendebescheinigungen – Anspruch und Wirklichkeit**« mit den rechtlichen Grundlagen und praktischen Problemstellungen der Entsendebescheinigungen in der Bauwirtschaft. Innerhalb der Entsendung gehe es darum, den Grundsatz der Rechtseinheit zu wahren und angemessene Mindestarbeitsbedingungen durchzusetzen. Aus praktischer Sicht am bedeutsamsten seien dabei die Garantie von Mindestlohnsätzen sowie des bezahlten Mindesturlaubs. Die Verpflichtung für die Arbeitgeber, der

Zollverwaltung vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache vorzulegen, stelle nicht nur kleinere Unternehmen regelmäßig vor Schwierigkeiten. Daher sei die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung eine wertvolle Hilfe für die zuständigen Verwaltungsträger. Die maßgebliche »A 1-Bescheinigung« werde in Deutschland durch die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) ausgestellt. Die zuständige Behörde im entsendenden Staat dürfe A 1-Bescheinigungen gegebenenfalls auch rückwirkend ausstellen. Viele A 1-Bescheinigungen seien jedoch fehlerhaft, oder beachteten nicht die Entsendung zur Ablösung eines anderen Arbeitnehmers. Dies habe jedoch erhebliche Tragweite, weil eine einmal durch den zuständigen Träger des Entsendestaates erteilte Entsendebescheinigung konstitutiv wirke, bis sie von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt worden sei, widerrufen oder für ungültig erklärt werde. In Zweifelsfällen versuchten die Träger zunächst untereinander eine Klärung herbeizuführen. Wichtig sei dabei vor allem die Vermeidung von Übersetzungsungenauigkeiten. Lange Reaktionszeiten des zuständigen Trägers im Entsendestaate, nicht oder nicht nachvollziehbare Bestätigungen erteilter Bescheinigungen und regelmäßig ganz ausbleibende Antworten gehörten jedoch zur Praxis. Das mögliche Verfahren vor der Verwaltungskommission sah Klein in der gegenwärtigen Form als wenig praxistauglich an. Dies liege nicht allein daran, dass deren Beschlüsse unverbindlich seien. Das Gremium werde mit den in der Praxis zahlreichen Problemen der Entsendebescheinigungen viel zu selten befasst: 2013 sei der Verwaltungskommission kein einziges Verfahren vorgelegt worden. Abschließend hob Klein hervor, dass es in den vergangenen Jahren nur kleinere Reformbestrebungen gegeben habe.

Mit einem Ausblick auf die kommenden Veranstaltungen des Sozialrechtsverbands endete das 47. Kontaktseminar – das erneut als Erfolg betrachtet werden darf. Die Diskussionen boten einmal mehr eine die Vorträge fachkundig bereichernde Plattform für den interdisziplinären Austausch.

Dr. Bettina Karl

#### Impressum

##### Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e. V.  
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel.: 0561/ 3107-301  
Internet: www.sozialrechtsverband.de  
E-Mail: info@sozialrechtsverband.de

##### Verantwortlich:

Richterin am BSG Nicola Behrend

##### Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede  
Hofgartenstraße 24b, 86551 Aichach  
Tel./Fax: 082 51/ 82 69 30

##### Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
10785 Berlin

Erscheinungsweise: halbjährlich

## Verbandsnachrichten

### Sitzung des Vorstandes am 23.2.2015 in Kassel



Vorstandssitzung im Februar 2015, von links nach rechts: Dr. Krasney, Dr. Hoehl, Prof. Dr. Schlegel, Sabine Knickrehm, Prof. Dr. Rolf, Prof. Dr. Becker, Peter Masuch

Die Sitzung des Vorstandes des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. am 23.2.2015 fand in zeitlichem Zusammenhang mit dem Kontaktseminar 2015 »Die Europäische Union, die Freizügigkeit und das deutsche Sozialleistungssystem« statt (s. *vorstehenden Bericht*). Gegenstand war die von Prof. Dr. Ulrich Becker entwickelte Planung der Bundestagung zum 50-jährigem Bestehen des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. am 8./9.10.2015 in Hamburg zur Inklusion behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe. Mit einem besonderen Programmteil wird Deutsche Sozialrechtsverband e. V. auf dieser Tagung das Leben und Werk seines Mitbegründers Prof. Dr. Hans F. Zacher würdigen, der am 18.2.2015 im Alter von 86 Jahre in Starnberg verstorben ist.

Im Anschluss stellte Frau Knickrehm die Planungen für das Kontaktseminar 2016 zu den Reformen zur Pflegeversicherung am 22./23.2.2016 vor (s. *Ankündigungen*). Zudem hat der Sozialrechtsverband einstimmig beschlossen, die Reise- und Verpflegungskosten für die Nachwuchswissenschaftler zu übernehmen, die an dem von Prof. Dr. Ulrich Becker/Prof. Dr. Christian Rolf durchgeführten Doktorandenseminar am 23./24.6.2015 in München teilnehmen (s. *Ankündigung*). Abschließend verwies der Vorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Prof. Dr. Rainer Schlegel, auf die erfreuliche Zahl von 22 Neuaufnahmen im Jahr 2015.

### Sozialrechtslehrertagung 2015

Die Sozialrechtslehrertagung 2015 zum Thema »Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen« fand am 26./27.3.2015 in der Universität Kassel statt. Anlässlich der Begrüßung der Teilnehmer erinnerte Prof. Dr. Ulrich Becker an das Wirken des verstorbenen Prof. Dr. Hans F. Zacher. Ca. 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, vor allem aus der Wissenschaft, diskutierten über die Möglichkeiten und Grenzen, Erkenntnisse aus anderen Fachdisziplinen in die verschiedenen Sozialrechtsbereiche einzubeziehen. Schwerpunkte waren medizinische, philosophische und ökonomische Aspekte des Gesundheitsrechts (Prof. Dr. Stefan Huster, Bochum) und der Pflegeversicherung (Prof. Dr. Thomas Klie, Freiburg), die Wissenschaften von Rehabilitation und Teilhabe

behinderter Menschen (Prof. Dr. Felix Welti, Kassel) sowie das Arbeitsförderungsrecht und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Prof. Dr. Andreas Hänlein, Kassel). Grundsätzliche Fragestellungen behandelten Prof. Dr. Judith Brockmann, Hamburg, mit der »Einbeziehung nicht-juristischer Wissensbestände in sozialrechtliche Entscheidungen«, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Hildesheim, zu »Unbestimmten Rechtsbegriffen im Jugendhilferecht und ihre Auslegung zwischen Recht, Pädagogik und Sozialwissenschaften und Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena, »Grundfragen des Sozialrechts als Grundfrage nach dem Sozialen«. Gelegenheit zum Austausch fand sich auch auf dieser Tagung in der Gesprächs- und Diskussionsrunde »Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen an Universität und Hochschulen«.

### Ankündigung von Veranstaltungen

#### Doktorandenseminar mit einem Kurzvortrag beim Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München am 25./26.6.2015

Ein besonderes Anliegen des Deutschen Sozialrechtsverbandes ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich des Sozialrechts (vgl. *den Bericht im Mitteilungsblatt Nr. 41*).

Hierzu veranstalten die beiden Hochschullehrer im Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V., Prof. Dr. Ulrich Becker und Prof. Dr. Christian Rolf, regelmäßige Seminare mit Doktorandinnen und Doktoranden, in denen diese ihre Arbeiten einem interessierten Teilnehmerkreis mit einem Kurzreferat vorstellen und viele Anregungen und Hinweise für ihre weiteren Forschungen mitnehmen können. Die nächste Veranstaltung, für die bereits zahlreiche Anmeldungen vorliegen, findet am 25./26.6.2015 in München statt.



Aufbau eines Unterstützungsnetzes für den sozialrechtlichen Nachwuchs: Prof. Dr. Becker, Prof. Dr. Rolf

**Ansprechpartner für Interessierte** an dieser Form eines Unterstützungs-Netzwerks sind Prof. Dr. Christian Rolf, Universität zu Köln (Insitutversicherungsrecht@uni-koeln.de, Tel 0221/470-5655 und Prof. Dr. Becker, Beckersek@mpisoc-mpg.de

**Tagungsort:** Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Amalienstraße 33, München

## Bundestagung 2015 des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. am 8./9.10.2015 in Hamburg

### 50 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband – Inklusion behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe

Die Tagung zum 50-jährigen Bestehen des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. wird sich mit den aktuellen Reformen der Leistungen für behinderte Menschen aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht befassen. Schwerpunkte sind:

- Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben für die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen
- Rechtsprechung zur Bedeutung der UN-Behindertenkonvention in Deutschland
- Notwendigkeit und Stand der Reform der Teilhabeleistungen für behinderte Menschen
- Bedürftigkeitsabhängigkeit von Leistungen für behinderte Menschen?
- Personalisierung am Beispiel der Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen aus einer Hand am Beispiel der Rehabilitation

**Tagungsort:** Deutsche Angestellten Krankenkasse, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg

Weitere Informationen in Kürze unter [www.sozialrechtsverband.de](http://www.sozialrechtsverband.de)

## 48. Kontaktseminar am 22./23.2.2016 in Kassel

### Qualität, Finanzierung und Organisation der pflegerischen Versorgung in Deutschland

Aus Anlass der bereits erlassenen und noch geplanten Reformen zur Pflegeversicherung werden im Kontaktseminar 2016 folgende Themen aufgegriffen:

- 20 Jahre soziale und private Pflegeversicherung – Rückblick und Erkenntnisse.
- Stand der Reformen der Pflegeversicherung
- Pflegebedürftigkeitsbegriff und Begutachtungsverfahren und (Vorstellung der Studien zum Neuen Begutachtungsassessment)
- Sicherung der Qualität der Pflege (Pflege-TÜV, Heimaufsicht, Pflegedokumentation)
- Verteilung der Finanzierung von Leistungen zur Pflege (Schnittstellen zur Krankenversicherung, Sozialhilfe und Rehabilitation)
- Organisation der pflegerischen Versorgungslandschaft (kommunale und niederschwellige Angebote, Schnittstellenmanagement)

**Tagungsort:** Bundessozialgericht, Elisabeth-Selbert-Saal, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel